



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

13. Januar 2009

Nr. 2009-8 R-750-10 Motion Alois Arnold, 1981, Bürglen, zur Zuständigkeit der Tarifierhöhung der Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA); Antwort des Regierungsrats

1. Ausgangslage

Am 3. September 2008 hat Landrat Alois Arnold, 1981, Bürglen, eine Motion zur Frage der Zuständigkeit bei Tarifierhöhungen des Elektrizitätswerks Altdorf eingereicht. Anlass für die Motion war die Landratsvorlage des Regierungsrats zur Tarifierhöhung des EWA. In der damaligen Landratsvorlage wurde die Rechtsdifferenz zwischen dem Regierungsrat und dem EWA zur Frage der Kompetenzen des Regierungsrats und des Landrats für die Festlegung der Energietarife nach der Isenthaler-Konzession vom 29. September 1931 aufgezeigt. Der Motionär ersucht den Regierungsrat, dem Landrat einen Bericht über die Frage vorzulegen, wie die Zuständigkeit im Rahmen der neuen Gesetzgebung zur Stromversorgung auszulegen ist, und verlangt die Ausarbeitung eines Gutachtens durch eine neutrale Fachperson zu diesem Thema. Begründet wird der Vorstoss unter anderem damit, dass es in Anbetracht der grossen staatspolitischen Bedeutung von Notwendigkeit sei, die unterschiedlichen Standpunkte zu klären. Der Motionär ist sich bewusst, dass je nach Auslegung der Isenthaler-Konzession ein allfälliger Rechtsstreit nicht vom Tisch ist. Immerhin könne ein Gutachten durch eine neutrale Fachperson als Grundlage für die unterschiedlichen Standpunkte dienen.

2. Antwort des Regierungsrats

Die Rechtsdifferenz zwischen Regierungsrat und dem EWA besteht in der verschiedenen Auslegung der Absätze 4 und 5 von Artikel 9 der Isenthaler-Konzession vom 29. September 1931, die zusammen mit Absatz 3 wie folgt lauten:

Absatz 3

Das EWA ist befugt, die im Zeitpunkt dieser Konzessionsänderung geltenden allgemeinen Abgabetarife jeweils den gestiegenen Kosten für die Erzeugung, Beschaffung, Übertragung

und Verteilung der elektrischen Energie anzupassen. Es ist verpflichtet, bei fallenden Kosten eine entsprechende Tarifiereduktion zu beschliessen.

Absatz 4

Das EWA hat in diesen Fällen dem Regierungsrat gegebenenfalls einem von diesem bezeichneten Gremium den Kostennachweis zu erbringen.

Absatz 5

Wenn erhöhte Tarife das Tarifniveau des gesamtschweizerischen Mittels überschreiten oder der Tarifzuwachs das gesamtschweizerische Mittel der allgemeinen Tarifierhöhung in der betreffenden Zeitperiode überschreitet, sind sie dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Auf den 1. Januar 2008 ist das neue Stromversorgungsgesetz (StromVG) in Kraft gesetzt worden. Bei der Genehmigung von Tarifierhöhungen ergibt sich eine neue Ausgangslage. Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) hat gemäss Artikel 22 StromVG neu die Aufgabe, die Liberalisierung des schweizerischen Strommarktes zu überwachen und unter anderem die Netznutzungstarife und -entgelte sowie die Elektrizitätstarife zu überprüfen und allenfalls korrigierend einzuwirken.

Das EWA legt diese Bestimmung nun dahingehend aus, dass die kantonale Preiskontrolle gemäss Artikel 9 der Isenthaler-Konzession durch das StromVG vollumfänglich ersetzt werde. Demzufolge seien die Artikel 9 Absatz 4 und 5 durch die derogatorische Kraft des Bundesrechts hinfällig und der Kanton (Regierungsrat und Landrat) nicht mehr zuständig, die Tarifierhöhungen zu genehmigen.

Demgegenüber vertritt der Regierungsrat den Standpunkt, Artikel 9 der Isenthaler-Konzession widerspreche dem (neuen) Bundesrecht nicht. Die Konzession ist ein öffentlich-rechtlicher Akt und weist Teile einer Verfügung und eines verwaltungsrechtlichen Vertrages auf. Für unsere Frage wesentlich ist, dass die Konzession ein wohlverworbenes Recht mit Gesetzesbeständigkeit ist und damit dem Schutz der Eigentumsgarantie untersteht. Dies betrifft sowohl die Rechtsansprüche des Konzessionärs wie diejenigen des Konzessionsgebers. Mit Artikel 9 der Isenthaler-Konzession hat sich der Kanton Uri das Recht eingehandelt, bei der Preisgestaltung der Energietarife mitzuwirken. Mit anderen Worten sind die Behörden des Kantons Uri Teil des Meinungsbildungsprozesses für die Festlegung der Energietarife. Der Tarif steht demzufolge erst fest, wenn der Regierungsrat und unter bestimmten Voraussetzungen auch der Landrat diesen genehmigt haben. Erst dann kann die ElCom ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen. Das Bundesrecht wird damit in keiner Weise beeinträchtigt.

tigt; vielmehr kann der Bund, handelnd durch die ECom, seine Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen. Andererseits ist das EWA verpflichtet, die vertraglichen Abmachungen einzuhalten. Das Mitwirkungsrecht des Kantons, handelnd durch den Regierungsrat und den Landrat, ist ein "wohlerworbenes Recht", das sich mit dem Bundesrecht verträgt und von den Vertragspartnern einzuhalten ist.

Der Regierungsrat sieht daher keine Veranlassung, von seiner Rechtsposition abzuweichen. Bei dieser Ausgangslage besteht auch keine Notwendigkeit, einen Bericht zu dieser Frage zu erstellen. Auch ein Rechtsgutachten durch eine "neutrale" Person vermag zur Lösungsfindung nichts beizutragen, da die Haltung der Regierung gefestigt ist und er sich nur einem abweichenden Gerichtsurteil beugen würde. Der Kanton Uri und das EWA haben einen Konzessionsvertrag abgeschlossen. Verträge sind zu halten. Das neue StromVG steht dem nicht entgegen, denn es greift, wie dargestellt, trotz der Konzession. Die Kompetenz der ECom nach dem StromVG wird nicht in Frage gestellt; somit ist auch aus dieser Sicht Bundesrecht nicht verletzt. Der Regierungsrat sieht deshalb überhaupt keinen Handlungsbedarf. Wenn das EWA diese Rechtsauffassung nicht akzeptieren kann, muss das EWA den Rechtsweg beschreiten. Die Baudirektion hat dies der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat des EWA auch so mitgeteilt.

An dieser Rechtslage ändert im Übrigen auch die Tatsache nichts, dass der Regierungsrat vor der Debatte über die Tarifierhöhung im Landrat dem EWA mitteilen liess, dass mit dem Antrag an den Landrat die offene Rechtsfrage bestehen bleibe und der Kanton Uri sich keine Rechte zulasten des EWA ableite, weil dieses einvernehmlich den "bisherigen Weg" unpräjudiziell akzeptierte. Bei diesem Vergleich ging es nur darum, Verzögerungen der Tarifierhöhung zum Nachteil des EWA zu vermeiden.

3. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf diese Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion nicht als erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Energie; Direktionssekretariat Baudirektion und Baudirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

